



GOLDEN BU: FAKTEN IM ÜBERBLICK

KOMPENDIUM



INHALTSVERZEICHNIS

1	Prämienklasse				
1.1	Prämie	03			
1.2	Scoring	03			
1.3	Nicht versicherbare Berufe	03			
1.4	Berufe mit individueller Prüfungsnotwendigkeit	04			
1.5	Prüfung bei Berufswechsel	04			
2	Mindest- und Höchstwerte				
2.1	Eintrittsalter und Versicherungsdauer	05			
2.2	Mindestbeitrag und -rente	05			
3	Versicherbare Berufsunfähigkeitsrenten/ finanzielle Prüfung				
3.1	Angemessenheitsprüfung	06			
3.2	Anrechnung bestehender BU-Anwartschaften	06			
3.3	Berechnung der versicherbaren privaten BU-Rente	06			
3.4	Rückdeckungsversicherung/Basisrente mit BUZ	07			
3.5	Einkommensnachweise	07			
3.6	Sonderregelungen/pauschale Höchstgrenzen	07			
3.7	Existenzgründer	07			
3.8	Dynamik	08			
3.9	Überprüfung der Berufsunfähigkeits-Jahresrente	08			
4	Prüfung des Gesundheitszustands				
4.1	Ärztliche Untersuchung	09			
4.2	Arztbericht	09			
4.3	Fragebögen, Befunde	09			
4.4	Neuer Vor-Ort-Service bei hochsummigen Geschäft durch Medicals Direct Deutschland	09			
4.5	Vereinfachte Risikoprüfung	09			
5	Freizeitrisiken				
5.1	Prüfungsnotwendigkeit von Sportrisiken	10			
5.2	Einschluss von Sportrisiken	10			
5.3	Abgrenzung zum Profisport	10			
5.4	Nicht versicherbare Risiken	11			
6	Auslandsrisiken				
6.1	Auslandsaufenthalt bei Antragstellung	12			
6.2	Prüfung des beantragten Versicherungsschutzes für Einwohner der Bundesrepublik Deutschland mit und ohne deutsche Staatsangehörigkeit	12			
6.3	Bedingungsgemäßer Versicherungsschutz nach Policierung	12			
7	Nachversicherungsgarantie				
7.1	Was versteht man unter Nachversicherungsgarantie für die Berufsunfähigkeitsversicherung und wann kann diese ausgeübt werden?	13			
7.2	Wann ist das Recht auf Nachversicherung ausgeschlossen?	14			
7.3	Wie wird die Nachversicherung abgeschlossen?	14			
7.4	Wie hoch darf die nachzuversichernde jährliche Berufsunfähigkeitsrente sein?	14			
7.5	Wie kann die Berufsunfähigkeitsrente über die Obergrenze der Nachversicherung hinaus erhöht werden?	15			
7.6	Welche Unterlagen sind erforderlich, wenn die Nachversicherung beantragt wird?	15			
7.7	Welche sonstigen Vereinbarungen gelten für die Nachversicherung?	15			
8	Pflegepaket				
8.1	Golden BU mit Pflegeversicherung	16			
8.2	Definition der Pflegebedürftigkeit ab drei ADLs oder Demenz	16			
8.3	Pflegebasisschutz	16			
8.4	Pflege-Plus-Option	16			
8.5	Pflegebeitragsbefreiung im Falle der Berufsunfähigkeit	16			
9	Leistung bei Arbeitsunfähigkeit				
9.1	Rente bei Arbeitsunfähigkeit	17			
9.2	Beitragsbefreiung bei Arbeitsunfähigkeit	17			
10	Schnelle Leistung bei schwerer Krankheit				
10.1	Definition der schweren Krankheiten	18			
10.2	Beantragung der schnellen Leistung bei schwerer Krankheit	18			
10.3	Dauer der Leistung	18			
10.4	Ausschluss der Leistung	18			
10.5	Verhältnis zur Leistung bei Berufs- oder Arbeitsunfähigkeit	18			

1 PRÄMIENKLASSE

Die Lebensversicherung von 1871 a. G. München (LV 1871) gruppiert den Beruf des Antragstellers in Prämienklassen ein.

1.1 Prämie

Grundlage für die Prämie ist immer der konkret ausgeübte Beruf beziehungsweise die konkret ausgeübte Tätigkeit. Die Frage nach dem erworbenen Abschluss stellt sich im ersten Schritt nicht, da dieser oftmals auch Voraussetzung für die entsprechende Berufsausübung ist.

In den meisten Fällen wird der erworbene Ausbildungs- oder Studienabschluss mit der konkret ausgeübten Tätigkeit übereinstimmen und der entsprechende Beruf im Berufskatalog hinterlegt sein.

Ist der Beruf nicht im Berufskatalog hinterlegt, wird in dem Fragebogen „Beruf“ die Frage nach der Berufsausbildung beziehungsweise einem vorhandenen akademischen Abschluss gestellt. Dabei wird auch die ausgeübte Tätigkeit berücksichtigt. Anhand dieser Angaben erfolgt in vielen Fällen automatisch ein Scoringverfahren (siehe Punkt 1.2).

Eine individuelle Einstufung anhand des Fragebogens „Beruf“ kann auch bei Berufen, die im Katalog hinterlegt sind, beantragt werden.

Bei Berufen, deren Bezeichnung einen geschützten Abschluss beinhaltet, setzt die LV 1871 immer voraus, dass der entsprechende Abschluss auch vorliegt.

Beispiel: Bei Berufen wie Techniker und Ingenieur ist der Abschluss als staatlich geprüfter Techniker beziehungsweise ein Hochschulabschluss in Ingenieurwissenschaften Voraussetzung.

1.2 Scoring

Im Rahmen des Scoringverfahrens wird bei der Auswahl eines Berufs zunächst eine Basisprämiengruppe zugeordnet. Um eine genauere, risikoadäquatere und fairere Prämieinstufung zu erreichen, können dann zwei bis drei zusätzliche Fragen beantwortet werden. Damit besteht die Möglichkeit, in eine bessere Prämienklasse eingestuft zu werden.

Beispielsweise wird ein bestimmter Handwerksmeister nicht pauschal einer eindeutigen Berufsgruppe zugeordnet. Stattdessen kann im Scoringverfahren seine tatsächliche Tätigkeit und die Zahl seiner Mitarbeiter berücksichtigt werden. Dadurch wird eine differenziertere Einstufung erreicht und jeder Kunde erhält die Prämie, die zu ihm passt.

Das Scoringverfahren wird angewendet bei

- Handwerksmeistern,
- Akademikern (Ingenieure und Naturwissenschaftler),
- kaufmännischen Angestellten und
- Geschäftsführern/Unternehmern.

Bei Handwerksmeistern und Akademikern wird nach dem Anteil der Bürotätigkeit, der aufsichtsführenden Tätigkeit sowie nach der Anzahl der Mitarbeiter gefragt. Bei kaufmännischen Angestellten und Geschäftsführern/Unternehmern wird zusätzlich der höchste Bildungsabschluss berücksichtigt.

In der Regel ist davon auszugehen, dass durch das Scoringverfahren eine bessere Prämienklasse erzielt werden kann. Es empfiehlt sich daher, die entsprechenden Fragen zu beantworten.

1.3 Nicht versicherbare Berufe

Für die folgenden Berufe bietet die LV 1871 keinen Berufsunfähigkeitsschutz an:

- Profisportler, Trainer im Profisportbereich
- Schauspieler, Regisseure
- Moderatoren
- Animatoren, Entertainer
- Sänger
- Tänzer
- Artisten, Akrobaten
- Models
- Musiker (mit Ausnahme von festangestellten Orchestermusikern ohne Nebentätigkeiten)
- Berufe mit Sprengrisiko (Sprengmeister, Entschärfer, Pyrotechniker)
- Personenschützer, Türsteher
- arbeitslose/arbeitssuchende Personen

1.4 Berufe mit individueller Prüfungsnotwendigkeit

Für bestimmte Berufe/Berufsgruppen ist eine pauschale Einstufung nicht möglich.

Für die Prüfung der generellen Versicherbarkeit und die Ermittlung der Prämie stehen spezielle Fragebögen zur Verfügung:

- Berufsflug (für Piloten in der zivilen Luftfahrt)
- Bundeswehr (immer zwingend erforderlich für Soldaten)
- Detektiv
- Gesundheitsgefährdende Substanzen (bei entsprechender beruflicher Exposition)
- Kameraleute
- Musiker
- Fitnesstrainer
- Pferdewirt/Pferdesport
- Polizei
- Sicherheitsberufe (für Berufe in den Bereichen Werkschutz, Security et cetera)
- Tanzlehrer
- Verkehrsberufe (zum Beispiel für Kraftfahrer)

Für Berufe, die nicht im Berufskatalog enthalten sind, beziehungsweise für die weder eine eindeutige Prämienklasse festgelegt ist, noch ein spezieller Fragebogen existiert, ist grundsätzlich der Fragebogen „Beruf“ auszufüllen.

1.5 Prüfung bei Berufswechsel

Bedingungsgemäß gilt immer der Beruf als versichert, der zuletzt in gesunden Tagen ausgeübt wurde. Ein Berufswechsel ist nicht anzeigepflichtig.

Im Falle eines Berufswechsels kann der Kunde seine Berufseinstufung vorbehaltlich einer erneuten Risikoprüfung überprüfen lassen. Dies ist frühestens zwölf Monate nach dem Berufswechsel möglich.

Stufen wir den neuen Beruf besser ein als den vorherigen, sinkt der zu zahlende Beitrag. Eine Erhöhung des Beitrags ist von vornherein ausgeschlossen.

Für Schüler, Studenten und Auszubildende erfolgt die Überprüfung der Berufseinstufung im Rahmen unserer Zukunftsgarantie ohne erneute Risikoprüfung.

2 MINDEST- UND HÖCHSTWERTE

2.1 Eintrittsalter und Versicherungsdauer

Mindesteintrittsalter	10 Jahre (FSBU: 15 Jahre)
Höchsteintrittsalter	55 Jahre (SBUS: 27 Jahre)
Mindestversicherungsdauer	5 Jahre (SBUS: 25 Jahre)
maximales Versicherungsendalter	67 Jahre
maximale Leistungsdauer	bis 67 Jahre oder lebenslang
Mindestalter SBUS	60 Jahre

Für einzelne Berufe gelten verkürzte maximale Versicherungsdauern.

2.2 Mindestbeitrag und -rente

Mindestbeitrag SBU (netto) (unabhängig von der Zahlungsweise)	10 Euro
Mindestbeitrag FSBU jährlich	300 Euro
Mindestrente SBU jährlich	600 Euro
Mindestrente FSBU jährlich	600 Euro

3 VERSICHERBARE BERUFSUNFÄHIGKEITS-RENTEN/FINANZIELLE PRÜFUNG

3.1 Angemessenheitsprüfung

Bei der Prüfung des beantragten Berufsunfähigkeits-schutzes ist dessen Angemessenheit sicherzustellen und eine Überversorgung gegenüber dem vorhandenen Einkommen zu vermeiden. Dabei berücksichtigen wir, dass mit steigendem Einkommen ein wachsender Teil dem Vermögensaufbau dient und hieraus gegebenenfalls Einkünfte generiert werden, die von einer Berufsunfähigkeit nicht berührt werden (zum Beispiel Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung).

Die Berufsunfähigkeitsversicherung kann nur zur Absicherung des Arbeitseinkommens der versicherten Person abgeschlossen werden. Die Absicherung von Darlehen kann zum Beispiel nicht dargestellt werden. Unregelmäßige Nebeneinkünfte können nicht berücksichtigt werden (zum Beispiel Honorare für Vorträge, Tantiemen etc.)

3.2 Anrechnung bestehender BU-Anwartschaften

Im Falle einer Berufsunfähigkeit können Anwartschaften aus unterschiedlichen Quellen bestehen. Wir benötigen daher Angaben zu bestehenden oder beantragten Anwartschaften aus:

- weiteren Versicherungen
- betrieblicher Altersversorgung
- berufsständischen Versorgungswerken
- anderen Quellen

EU-Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung werden nicht angerechnet und sind daher auch nicht anzugeben.

Alle Ansprüche aus privaten BU-Absicherungen und betrieblichen Versicherungen werden in voller Höhe auf die maximal mögliche private BU-Rente angerechnet.

Bestehende private EU-Absicherungen werden lediglich zu 50 Prozent angerechnet.

Bestehende BU-Anwartschaften aus berufsständischen Versorgungswerken werden erst ab einer gesamten BU-Jahresrente von über 36.000 Euro zu 50 Prozent angerechnet. Dies gilt auch für bestehende Grundfähigkeitsabsicherungen.

3.3 Berechnung der versicherbaren privaten BU-Rente

Grundlage für die individuelle Berechnung der möglichen BU-Rente ist das persönliche durchschnittliche Bruttojahreseinkommen der letzten drei Jahre. Dabei handelt es sich um die Summe aller Einkünfte aus der versicherten Tätigkeit (zum Beispiel aus Land- oder Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbstständiger sowie aus nicht selbstständiger Arbeit).

Bei Berufsstartern oder unbefristet angestellten Arbeitnehmern reicht es in der Regel aus, das letzte Jahr als Grundlage heranzuziehen.

Bei einem kontinuierlich fallenden Einkommen kann ausschließlich das letzte Jahr herangezogen werden.

Nicht versicherbar sind zum Beispiel Einkünfte aus Kapitalvermögen, aus Vermietung und Verpachtung oder sonstige Einkünfte gemäß Einkommensteuergesetz.

Einmalige Sonderzahlungen, Bonuszahlungen oder unregelmäßige Nebeneinkünfte können bei der Berechnung der maximalen BU-Rente in der Regel nicht berücksichtigt werden.

Wir unterscheiden, je nach Absicherungshöhe, zwei Berechnungsgrundlagen

- Bis zu einer Gesamtjahresrente von 40.000 Euro (unter Berücksichtigung aller weiteren bestehenden oder beantragten BU-Versicherungen) sichern wir maximal 60 Prozent des durchschnittlichen Bruttojahreseinkommens ab.
- Ab einer Gesamtjahresrente über 40.000 Euro wird die Angemessenheit anhand der sogenannten 80/50-Regelung ermittelt. So können vom spezifischen Nettojahreseinkommen (Bruttoeinkommen abzüglich Einkommensteuer/Solidaritätszuschlag gemäß jeweiliger Einkommensteuertabelle) 80 Prozent der ersten 50.000 Euro abgesichert werden, darüber hinaus 50 Prozent.

Berechnungsbeispiel

durchschnittliches Bruttojahreseinkommen der letzten 3 Jahre	120.000 Euro
Ergebnis des spezifischen Nettoeinkommens (Splittingtabelle)	84.000 Euro
80 % aus den ersten 50.000 Euro	40.000 Euro
50 % aus 34.000 Euro	17.000 Euro
mögliche private BU-Rente	57.000 Euro

3.4 Rückdeckungsversicherung/ Basisrente mit BUZ

Bei Rückdeckungsversicherungen sowie Basisrentenversicherungen mit BUZ sind in der Regel höhere BU-Renten möglich als bei der privaten Vorsorge (bis zu 75 Prozent des Bruttoeinkommens). Die Berechnung erfolgt individuell. Wir bitten um eine Anfrage im Einzelfall.

3.5 Einkommensnachweise

Sofern die BU-Gesamtabsicherung bestimmte Grenzen überschreitet, ist die Einreichung von Einkommensnachweisen erforderlich.

Im Einzelfall kann auch bei einer ungewöhnlichen Relation des angegebenen Einkommens zum Beruf die Anforderung von Nachweisen erforderlich machen.

- ab 25.201 Euro p.a.: Einkommensnachweis des letzten Jahres
- ab 32.401 Euro p.a.: Einkommensnachweise der letzten drei Jahre
- ab 64.801 Euro p.a.: zusätzlich ein Bericht über die finanzielle Situation des Antragstellers, bestätigt von unabhängiger Seite oder Vermögensnachweise

Die Einkommensnachweise müssen von unabhängiger Seite bestätigt sein (zum Beispiel Einkommensteuerbescheid, Bestätigung vom Steuerberater)

Bei Arbeitern/Angestellten bietet sich als Nachweis eine Kopie von Gehaltsabrechnungen (idealerweise aus Dezember) an.

Bei Selbstständigen ist die Einreichung von Gewinn- und Verlustrechnungen (G+V) oder betriebswirtschaftlichen Auswertungen (BWA) sinnvoll.

3.6 Sonderregelungen/ pauschale Höchstgrenzen

- Studenten: 18.000 Euro p. a.
- Studenten der wirtschaftswissenschaftlichen Studiengänge/der Ingenieursstudiengänge/Jura/Medizin: 24.000 Euro p. a.
- Schüler: 13.200 Euro p. a.
- Schüler der gymnasialen Oberstufe: 18.000 Euro p. a.
- Auszubildende: 13.200 Euro p. a.
- Auszubildende der kaufmännischen Ausbildungsberufe und der Großteil der medizinisch-technischen Ausbildungsberufe: 18.000 Euro p. a.
- Studenten für Lehramt/Sport/Verwaltung/Pflege/Erziehung: 13.200 Euro p. a.
- Hausfrauen/-männer: 13.200 Euro p. a.
- Beamte: 13.200 Euro p. a.
- Arbeitnehmer in Elternzeit: 18.000 Euro p. a.
- Arbeitssuchende: keine BU möglich

Darüber hinaus existieren bei einigen anderen Berufen (zum Beispiel Fitnesstrainer) Summenbegrenzungen. Diese sind in der Tarifsoftware ausgewiesen.

3.7 Existenzgründer

Wir definieren Existenzgründer als Selbstständige, die ihre Tätigkeit im laufenden beziehungsweise im Vorjahr aufgenommen haben. Hier werden folgende Gruppen unterschieden:

- Existenzgründer allgemein: maximal 19.200 Euro Jahresrente
- Existenzgründer mit Hochschulabschluss: maximal 24.000 Euro Jahresrente
- Wechsel eines Angestellten oder Arbeiters in seiner Branche in die Selbstständigkeit: maximal 24.000 Euro Jahresrente mit Nachweis über bisheriges Einkommen
- Praxisneugründungen bei Ärzten: maximal 36.000 Euro Jahresrente

Bei Praxisübernahmen von Ärzten ist bei vorliegenden Zahlen der Praxis des Vorgängers gegebenenfalls eine höhere Absicherung möglich.

Bei Existenzgründern mit höherem Absicherungswunsch kann bei Einreichung entsprechender Unterlagen (Businessplan, gegebenenfalls erste BWA, Einkommensnachweise vor Existenzgründung etc.) eine individuelle Prüfung erfolgen.

3.8 Dynamik

Grundsätzlich bieten wir unterschiedliche Dynamikmodelle mit einem breiten Spektrum an möglichen Prozentsätzen.

Bei einer Reduzierung der Berufsunfähigkeitsrenten aufgrund der aktuellen Einkommenssituation ist auch eine Reduzierung der Dynamikprozentsätze oder auch der Ausschluss der gesamten Dynamik möglich. Im Einzelfall kann auch ein Ausschluss der Dynamik statt einer Rentenreduzierung erfolgen.

Beträgt die Summe der bestehenden und beantragten BU-Absicherungen mehr als 50 Prozent des Bruttoeinkommens, dann ist maximal die Vereinbarung einer Dynamik von drei Prozent möglich. Bei Berufen mit pauschalen Höchstreten (zum Beispiel Schüler, Hausfrauen etc.) ist ebenfalls ein maximaler Dynamikprozentsatz von drei Prozent möglich.

Ab einer Gesamt-BU-Rente von 40.000 Euro wird ebenfalls nur eine Dynamik von drei Prozent gewährt.

3.9 Überprüfung der BU-Jahresrente

Die Überprüfung der ursprünglich beantragten und aufgrund der Angemessenheitsprüfung reduzierten Berufsunfähigkeitsabsicherung ist innerhalb von 24 Monaten möglich, sofern uns aktuelle und von dritter Seite bestätigte Einkommensunterlagen (siehe Punkt 3.5) vorgelegt werden.

Auf eine erneute Gesundheitsprüfung wird hierbei verzichtet, es sei denn, durch die Erhöhung wird eine ärztliche Untersuchung erforderlich, die uns bisher nicht vorlag.

Dies gilt jedoch nur für Verträge, die zu normalen Bedingungen angenommen werden beziehungsweise wurden.

4 PRÜFUNG DES GESUNDHEITZUSTANDS

4.1 Ärztliche Untersuchung

- Eine ärztliche Untersuchung ist ab einer Jahresrente von 30.001 Euro erforderlich.
- Das entsprechende Formular mit ausführlichen Informationen über den Untersuchungsumfang ist in der Tarifsoftware unter Formulare/Basis/Themenbereich Gesundheit hinterlegt.
- Um die Antragsbearbeitung abzukürzen, empfiehlt es sich, diese Unterlagen bei Antragstellung sofort mit einzureichen.
- Ein Arztbericht ist nur notwendig, sofern der untersuchende Arzt nicht gleichzeitig der Hausarzt ist.

4.2 Arztbericht

Falls zur Risikoprüfung erforderlich wird der Arztbericht individuell, sowie mitunter auch im Stichprobenverfahren angefordert.

4.3 Fragebögen, Befunde

- Alle Fragebögen sind in der Tarifsoftware hinterlegt und sollten nach Möglichkeit bei Antragstellung gleich mit eingereicht werden.
- Medizinische Berichte oder Befunde sind immer dienlich und sollten ebenfalls frühzeitig vorgelegt werden.

4.4 Vor-Ort-Service bei hochsummierten Geschäft durch Medicals Direct Deutschland

- der Service gilt für BU-Verträge ab 30.001 Euro bis maximal 89.999 Euro Jahresrente
- der individuelle Service ersetzt den Besuch beim Arzt
- schnellere Bearbeitung der Gesundheitsprüfung und somit eine Policierung und Provisionsauszahlung innerhalb weniger Tage
- die Kosten für den Service trägt die LV 1871
- der Prozess ist von der LV 1871 und dem Rückversicherer vorgegeben, anerkannt und genehmigt
- als Makler sind Sie von der Haftung, in Bezug auf die Gesundheitsfragen, freigestellt

Weitere Angaben und Informationen finden Sie im Vermittlernetz sowie in unserer Tarifsoftware. Über unseren Serviceleister Medicals Direct können Sie sich umfassend unter www.medicalsdirect.de informieren.

4.5 Vereinfachte Risikoprüfung

- online abschließbar für die Tarife Golden BU, Golden BU Start, Performer Golden BU (jeweils auch mit Pflegepaket)
- für Menschen bis 35 Jahre
- sofortige Antragsannahme mit nur sieben Risikofragen möglich
- Beantwortung der wenigen Risikofragen mit „ja“ oder „nein“ möglich
- Wird eine Frage mit „ja“ beantwortet, werden entweder weitere vier Fragen gestellt oder auf den normalen Antragsprozess (Pdf Antrag) mit den vollen Risikofragen verwiesen.
- Wird eine Frage nicht beantwortet, ist nur die volle Risikoprüfung (Pdf Antrag) möglich.
- Die vereinfachten Risikofragen sind ausschließlich online über die Tarifsoftware verfügbar.
- Körpergröße und Gewicht der VP liegen im normalen Bereich
- für eine Vielzahl von Berufen aus dem kaufmännischen Bereich, für Akademiker oder Schüler (Gymnasium) möglich
- maximal versicherbare monatliche BU-Rente: 1.500 Euro (jedoch begrenzt auf die für den Beruf mögliche Höchstrente – bei Hauptschülern beispielsweise maximal 1.100 Euro)
- Beitragsdynamik: maximal drei Prozent möglich
- vereinfachte Risikoprüfung auch für Raucher möglich

5 FREIZEITRISIKEN

5.1 Prüfungsnotwendigkeit von Sportrisiken

Sport- und Freizeitrisiken, aus denen eine erhöhte Unfall- beziehungsweise Verletzungsgefahr resultiert, müssen im Rahmen der Risikoprüfung mitberücksichtigt werden.

Im Einzelnen wird in unseren Anträgen nach folgenden Sportrisiken gefragt:

- Motorsport
- Wassersport
- Flugsport
- Reitsport
- Kampfsport
- Bergsport
- Tauchsport
- gefahrerhebliche Mannschaftssportarten

Diese genannten Sportrisiken sind somit prüfungsrelevant und müssen im Rahmen der Antragstellung angegeben werden.

Zur genauen Prüfung ist dem Antrag der entsprechende Fragebogen beizufügen. Es stehen die Fragebögen Motorsport, Kampfsport, Wassersport, Wildwasser, Bergsport, Flugsport, Tauchsport und Reitsport zur Verfügung.

Sollte für eine Sportart kein spezieller Fragebogen vorliegen (zum Beispiel bei Rugby) ist der Fragebogen „Amateursport“ heranzuziehen.

Ausgeübte Sportarten, die nicht in die genannten Bereiche fallen, müssen im Rahmen der Antragstellung nicht angegeben werden.

Hier wird sich eventuell die Frage stellen, wieso Sportarten mit hohem Verletzungsrisiko wie zum Beispiel Fußball im Gegensatz zu einigen abgefragten Sportarten nicht als risikorelevant angesehen werden. Da es sich beim Fußball um einen Breitensport handelt, ist das resultierende Risiko bereits in die Basisprämie eingerechnet und muss im Gegensatz zu den prüfungsrelevanten Sportrisiken nicht gesondert betrachtet werden.

5.2 Einschluss von Sportrisiken

Im Idealfall kann das vorhandene Sportrisiko zuschlagsfrei mitversichert werden.

Sollte die Prüfung eines Sport- beziehungsweise Freizeitrisikos zu dem Ergebnis führen, dass keine Annahme zu normalen Bedingungen erfolgen kann, ist immer die Vereinbarung eines Zuschlags erforderlich.

Ein Ausschluss des vorhandenen Sportrisikos ist aufgrund des durch uns zu führenden problematischen Kausalitätsnachweises im Leistungsfall individuell zu prüfen.

5.3 Abgrenzung zum Profisport

Wie unter 1.3 bereits dargestellt, kann für Profisportler generell kein Berufsunfähigkeitsschutz angeboten werden.

Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass bei Ausübung einer prüfungsrelevanten Sportart nur das reine Freizeitrisiko in den Versicherungsschutz eingeschlossen werden kann.

Eine Tätigkeit als Semiprofi oder Vertragsamateur ist, auch wenn ein versicherbarer Hauptberuf vorliegt, grundsätzlich nicht versicherbar. Dies gilt generell für alle Sportarten und nicht nur für die genannten prüfungsrelevanten Freizeitrisiken.

Beispiel: Ein 22-jähriger Bürokaufmann spielt in der zweiten Bundesliga einer Ballsportart wie zum Beispiel Handball. Aus der hauptberuflichen Tätigkeit und der Sportlertätigkeit werden Bezüge in identischer Höhe erzielt. Wird hier eine Berufsunfähigkeitsabsicherung gewünscht, kann nur die Tätigkeit als Bürokaufmann versichert werden. Da gemäß den Versicherungsbedingungen im Leistungsfall immer die zuletzt ausgeübte berufliche Tätigkeit herangezogen wird, muss die Nebentätigkeit als Handballspieler explizit vom Versicherungsschutz ausgeschlossen werden.

Liegt also eine Konstellation vor, in der durch Ausübung sportlicher Tätigkeiten nicht unerhebliche (mehr als 400 Euro monatlich) Nebeneinkünfte erzielt werden, wird immer ein entsprechender Ausschluss notwendig.

Handelt es sich zusätzlich um eine risikorelevante Sportart, wird der eventuell notwendige Risikozuschlag natürlich entsprechend dem reinen Freizeitrisiko zusätzlich erforderlich, da ja nur die berufliche Ausübung, nicht aber das bestehende Sportrisiko an sich ausgeschlossen wurde.

5.4 Nicht versicherbare Risiken

Bestimmte Sportrisiken stellen ein erhöhtes Risiko dar, welches auch nicht gegen Zuschlag versicherbar ist. Beispielhaft sind hier zu nennen:

- Kampfsport mit Vollkontaktwettbewerben
- Extrembergsteigen, Freeclimbing
- Tauchsport ab 60 Metern Tauchtiefe
- Kunstflug
- Basejumping, Skysurfen
- Motorsport mit Erzielung von Höchstgeschwindigkeit (Rennen)
- Wildwasser oberhalb Stufe V, Erstbefahrungen

Hier ist auch, wie unter Punkt 5.2 erläutert, eine Versicherungsmöglichkeit mit Ausschluss des Sportrisikos nicht möglich.

6 AUSLANDSRISIKEN

6.1 Auslandsaufenthalt bei Antragstellung

Werden innerhalb der nächsten zwölf Monate Auslandsaufenthalte außerhalb der EU von mehr als sechs Wochen angetreten, so ist dies im Antrag anzugeben.

Zur Prüfung des Auslandsrisikos ist die Einreichung des Fragebogens Auslandsaufenthalt/Reise erforderlich.

Je nach Aufenthaltsort, Aufenthaltsdauer und Aufenthaltsgrund kann die Vereinbarung eines Risikozuschlags erforderlich werden.

6.2 Prüfung des beantragten Versicherungsschutzes für Einwohner der Bundesrepublik Deutschland mit und ohne deutsche Staatsangehörigkeit

Die Beitragskalkulation der Berufsunfähigkeit basiert auf den branchenweiten Invaliditätsschadenerfahrungen und der in Jahrzehnten gefestigten Rechtsprechungs- und Regulierungspraxis innerhalb Deutschlands. Aus diesen Gründen und aufgrund der Beschränkung unseres Geschäftsgebiets auf die Bundesrepublik Deutschland (BRD) versichern wir nur Personen mit gewöhnlichem Aufenthaltsort und ständiger Arbeitsstätte in der BRD.

Staatsangehörige mit nicht-deutscher Staatsangehörigkeit sind grundsätzlich deutschen Bürgern gleichgestellt, das heißt, wir prüfen generell ein mögliches Aufenthaltsrisiko im ursprünglichen Herkunftsland. Hierzu benötigen wir eine Kopie der Niederlassungserlaubnis (früher unbefristeter Aufenthaltstitel).

6.3 Bedingungsgemäßer Versicherungsschutz nach Policierung

Eine Verlegung des Wohnsitzes der versicherten Person (VP) (weltweit) hat keinen Einfluss auf den Versicherungsschutz.

7 NACHVERSICHERUNGSGARANTIE

7.1 Was versteht man unter Nachversicherungsgarantie für die Berufsunfähigkeitsversicherung und wann kann diese ausgeübt werden?

Ihr Kunde hat das Recht, die bei Vertragsabschluss vereinbarte jährliche Berufsunfähigkeitsrente ohne erneute Risikoprüfung gemäß nachfolgenden Bedingungen zu erhöhen. Diese zusätzliche Erhöhung bezeichnen wir als Nachversicherung.

Ereignisabhängige Nachversicherung

Ihr Kunde kann das Recht auf Nachversicherung innerhalb von zwölf Monaten nach Eintritt eines der nachfolgend genannten Ereignisse ausüben:

- Heirat der versicherten Person
- Scheidung der versicherten Person
- Geburt eines Kindes der versicherten Person
- Adoption eines Kindes durch die versicherte Person
- Tod des erwerbstätigen Ehepartners oder des eingetragenen Lebenspartners
- Erstmaliger Eintritt in das Berufsleben, sofern eine unbefristete oder mindestens auf sechs Monate befristete Erwerbstätigkeit (angestellt oder selbstständig) aufgenommen wird
- Eintritt der Volljährigkeit
- Erstmaliger Beginn einer Berufsausbildung
- Erstmaliger Beginn eines (Fach-)Hochschulstudiums
- Aufnahme einer selbstständigen beruflichen Tätigkeit der versicherten Person, wenn die selbstständige Tätigkeit die Mitgliedschaft in einer für den Beruf zuständigen Kammer erfordert
- Erstmaligem Überschreiten der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) mit dem Jahresgehalt am Ende eines Kalenderjahres (maßgeblich ist die BBG der allgemeinen Rentenversicherung des Bundeslandes, in dem die versicherte Person ihren Arbeitsplatz hat)
- Genehmigung zum Bau eines selbstgenutzten Hauses oder Erwerb von selbst genutztem Wohneigentum jeweils mit einem Darlehen von mindestens 100.000 Euro durch die versicherte Person
- Gehaltserhöhung (ist gleich regelmäßiges Bruttoeinkommen) um mindestens zehn Prozent bei Arbeitgeberwechsel oder Beförderung der versicherten Person
- bei Selbstständigen Steigerung des Gewinns vor Steuern in den letzten drei Geschäftsjahren um durchschnittlich 30 Prozent im Vergleich zum durchschnittlichen Gewinn vor Steuern der drei davor liegenden Geschäftsjahre

- Abschluss eines (Fach-)Hochschulstudiums oder anerkannten Ausbildungsberufes und Beginn der entsprechenden Tätigkeit der versicherten Person
- Abschluss einer akademischen Weiterqualifizierung wie zum Beispiel Master, Promotion oder Facharztausbildung, sofern die versicherte Person eine der Weiterqualifizierung entsprechende berufliche Tätigkeit ausübt
- Wegfall des Berufsunfähigkeitsschutzes der versicherten Person aus der gesetzlichen Rentenversicherung für Handwerker bei Erfüllung der Mindestpflichtversicherungszeit
- Wechsel aus einem mindestens ein Jahr laufenden sozialversicherungspflichtigen Teilzeit- oder befristeten Arbeitsverhältnis in eine unbefristete Vollzeitstelle
- Wegfall oder Reduzierung der Ansprüche der versicherten Person bei Berufsunfähigkeit aus der betrieblichen Altersversorgung.

Ereignisunabhängige Nachversicherung

Ihr Kunde kann das Recht auf Nachversicherung auch ausüben, ohne dass eines der oben angeführten Ereignisse vorliegt. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass

- in den letzten drei Jahren keine ereignisabhängige oder ereignisunabhängige Nachversicherung für diesen oder einen anderen bei der Lebensversicherung von 1871 a. G. München bestehenden Vertrag erfolgt ist und
- nicht zum gleichen Zeitpunkt eine ereignisabhängige Nachversicherung nach obigem Absatz beantragt wird.

Wartezeit

Ab Beginn der jeweiligen ereignisunabhängigen Nachversicherung gilt eine Wartezeit von drei Jahren. Tritt die Berufsunfähigkeit vor Ablauf dieser Wartezeit ein, erbringen wir keine Leistung aus der jeweiligen Nachversicherung. In diesem Fall erlischt diese Nachversicherung. Die hierfür bis zum Eintritt der Berufsunfähigkeit geleisteten Beiträge werden zurückerstattet. Wurde die Berufsunfähigkeit der versicherten Person jedoch ausschließlich durch einen Unfall (vgl. § 5 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Berufsunfähigkeitsversicherung) verursacht, der sich während der Wartezeit ereignet hat, so erbringen wir die vereinbarte Leistung.

7.2 Wann ist das Recht auf Nachversicherung ausgeschlossen?

Das Recht auf Nachversicherung kann nicht ausgeübt werden, wenn

- Leistungen aus dem Versicherungsvertrag beantragt worden sind und die Prüfung der Leistungsvoraussetzungen noch nicht abgeschlossen ist,
- wir aktuell leisten,
- wir bereits aufgrund von Berufsunfähigkeit geleistet haben,
- der Vertrag aktuell beitragsfrei ist,
- die versicherte Person rechnerisch älter als 50 Jahre ist. Das rechnerische Alter der versicherten Person ist die Differenz zwischen dem Kalenderjahr des Versicherungsbeginns und dem Geburtsjahr oder
- der Versicherungsvertrag über einen Kollektivvertrag zustande gekommen ist, der dieses Recht ausdrücklich ausschließt.

7.3 Wie wird die Nachversicherung abgeschlossen?

Die Nachversicherung wird im Rahmen des bestehenden Vertrages für die ausstehende Versicherungs-, Leistungs- und Beitragszahlungsdauer abgeschlossen. Die Nachversicherung umfasst die gleiche Art der Versicherungsleistung wie der bestehende Versicherungsvertrag. Für die Nachversicherung gelten die Rechnungsgrundlagen und Versicherungsbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Soweit zusätzliche Vereinbarungen getroffen wurden, gelten diese auch für die Nachversicherung.

7.4 Wie hoch darf die nachzuversichernde jährliche Berufsunfähigkeitsrente sein?

Abhängig von den bei Antragstellung gemachten Angaben, insbesondere von dem angegebenen Beruf, wird eine Obergrenze für die Berufsunfähigkeitsrente ermittelt, bis zu der eine Nachversicherung möglich ist. Diese Obergrenze ist im Versicherungsschein dokumentiert. Ist die von Beginn an versicherte Jahresrente bereits so hoch wie oder höher als die Obergrenze für die Nachversicherung, so ist eine Nachversicherung nicht möglich. Im Falle eines Berufswechsels oder nach Abschluss einer Berufsausbildung hat der Kunde jedoch die Möglichkeit überprüfen zu lassen, ob die Obergrenze für die Nachversicherung unter Berücksichtigung der neuen Verhältnisse die versicherte Jahresrente übersteigt. In diesem Fall ist ab diesem Zeitpunkt eine Nachversicherung bis zu der neu ermittelten Obergrenze möglich.

Die jährliche Gesamt-Berufsunfähigkeitsrente darf zusammen mit allen anderen für dieselbe versicherte Person bei der Lebensversicherung von 1871 a. G. München oder anderen Lebensversicherungen bestehenden oder beantragten Berufsunfähigkeitsrenten 60 Prozent des jährlichen Bruttoarbeitseinkommens nicht übersteigen. Für Berufe, für die nach unseren Annahmerichtlinien Höchstgrenzen für die versicherbare Jahresrente gelten, darf die Gesamt-Berufsunfähigkeitsrente durch Nachversicherung bis zu dieser Höchstgrenze aufgestockt werden, jedoch maximal bis zur Obergrenze (siehe oben).

Im Rahmen der Zukunftsgarantie ist eine Verdopplung der zum Zeitpunkt des Erhöhungsantrags versicherten Rente bei folgendem Ereignis möglich: bei Beginn oder Abschluss eines Hochschulstudiums oder anerkannten Ausbildungsberufs und Beginn einer Tätigkeit, die dieses Studium oder diese Ausbildung typischerweise voraussetzen.

Im Rahmen der ereignisabhängigen Nachversicherungsgarantie darf die nachzuversichernde jährliche Berufsunfähigkeitsrente jeweils höchstens die Hälfte der Berufsunfähigkeitsrente, die zum Zeitpunkt des jeweiligen Erhöhungsantrags versichert ist, betragen.

Im Rahmen der ereignisunabhängigen Nachversicherung darf die nachzuversichernde jährliche Berufsunfähigkeitsrente jeweils maximal 3.000 Euro jährlich betragen.

In jedem Einzelfall, in dem eine Nachversicherung beantragt wird, muss die nachzuversichernde jährliche Berufsunfähigkeitsrente mindestens 600 Euro betragen.

7.5 Wie kann die Berufsunfähigkeitsrente über die Obergrenze der Nachversicherung hinaus erhöht werden?

Hat die Berufsunfähigkeitsrente die Obergrenze bis zu der eine Nachversicherung gemäß Punkt 7.4 möglich ist erreicht, greift unsere Karrieregarantie. Steigt das regelmäßige monatliche Bruttoeinkommen der versicherten Person im Rahmen einer Gehaltserhöhung im Vergleich zum Vormonat um mindestens fünf Prozent, so kann die Berufsunfähigkeitsrente um denselben Prozentsatz erhöht werden. Dies ist ohne erneute Risikoprüfung möglich.

Die Karrieregarantie kann von allen Arbeitnehmern in einem unbefristeten Angestelltenverhältnis in Anspruch genommen werden. Möglich ist dies innerhalb von sechs Monaten nach der entsprechenden Gehaltserhöhung. Die Erhöhungen im Rahmen der Karrieregarantie sind dabei bis zur doppelten Obergrenze der Nachversicherung möglich. Diese Obergrenze ist im Versicherungsschein dokumentiert.

Die Karrieregarantie kann in den in Punkt 7.2 genannten Fällen nicht ausgeübt werden.

7.6 Welche Unterlagen sind erforderlich, wenn die Nachversicherung beantragt wird?

Bei Antrag auf Nachversicherung müssen auf Anfrage entsprechende Nachweise über die betreffenden Ereignisse, das Bruttoarbeitseinkommen und den Gesamtversicherungsschutz in der Berufsunfähigkeitsversicherung eingereicht werden.

7.7 Welche sonstigen Vereinbarungen gelten für die Nachversicherung?

Im Falle einer Anpassung des Vertrages aufgrund Verminderung der aus Überschussanteilen gebildeten Bonusrente gelten die Regelungen des Paragraphen „Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?“ Absatz „Informationen über die Verwendung der Überschüsse und die Höhe der Überschussbeteiligung“ unter Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Berufsunfähigkeitsversicherung.

8 PFLEGEPAKET

8.1 Golden BU mit Pflegeversicherung

Die Golden BU mit Pflegeversicherung beinhaltet das Pflegepaket, das aus folgenden Komponenten besteht:

- **Pflegebasisschutz:** Im Falle der Pflegebedürftigkeit zahlen wir zusätzlich zur Berufsunfähigkeitsrente die vereinbarte Pflegerente – ein Leben lang.
- **Pflege-Plus-Option:** Mit dieser Option können Ihre Kunden eine eigenständige Anschluss-Pflegerentenversicherung ohne erneute Gesundheitsprüfung abschließen. Diese Möglichkeit bieten wir während der gesamten Versicherungsdauer. Erstmals können Ihre Kunden diese Option zehn Jahre nach Versicherungsbeginn nutzen.
- **Pflegebeitragsbefreiung:** Wenn Ihre Kunden berufsunfähig werden, übernehmen wir die Beiträge zur Pflegeversicherung – bis zum Ende der vereinbarten Versicherungsdauer.

Das Pflegepaket ist optional gegen Mehrbeitrag wählbar.

8.2 Definition der Pflegebedürftigkeit ab drei ADLs oder Demenz

Die Activities of Daily Living (kurz: ADL) beschreiben die täglich anfallenden Verrichtungen des Lebens. Dazu gehören das Fortbewegen im Zimmer, das Aufstehen sowie das Zubettgehen, das An- und Auskleiden, das Einnehmen von Mahlzeiten und Getränken, das Waschen, Kämmen oder Rasieren sowie das Verrichten der Notdurft. Falls drei dieser Verrichtungen nicht selbstständig ohne tägliche Hilfe durch eine andere Person ausgeübt werden können, so stufen wir Ihre Kunden als pflegebedürftig ein. Pflegebedürftigkeit liegt nach unserer Definition auch vor, wenn Demenz der GDS Stufe fünf vorliegt. GDS steht hierbei für Global Deterioration Scale nach Reisberg und beschreibt den Verlauf einer Demenz nach Stadien. Nach der GDS Stufe fünf liegt eine mittelschwere Demenz vor.

8.3 Pflegebasisschutz

Mit Wahl des Pflegepakets sind Ihre Kunden im Fall der Pflegebedürftigkeit finanziell geschützt. Sie erhalten die vereinbarte Pflegerente ein Leben lang. Zusätzlich erhalten sie die BU-Rente für die vereinbarte Dauer.

8.4 Pflege-Plus-Option

Mit der Pflege-Plus-Option sichern Sie Ihren Kunden das Recht zum Abschluss einer eigenständigen Anschluss-Pflegerentenversicherung ohne erneute Gesundheitsprüfung. Bei Ablauf der Versicherungsdauer unterbreiten wir hierzu ein Angebot, sofern die Berufsunfähigkeitsversicherung noch beitragspflichtig ist. Die Höhe der versicherten Pflegerente wird nach den dann gültigen Rechnungsgrundlagen bestimmt. Versicherbar sind bis zu 2.000 Euro monatliche Rente, maximal jedoch die bisher versicherte Leistung im Rahmen des Pflegebasisschutzes. Das große Plus: Ihre Kunden erhalten in der Anschluss-Pflegerentenversicherung die volle Rente bei Einschränkungen ab drei ADL oder Demenz der GDS Stufe fünf.

Alternativ können Ihre Kunden bereits während der Versicherungsdauer die Pflege-Plus-Option ziehen. Dies ist erstmalig zehn Jahre nach Versicherungsbeginn möglich. Vorteil: Je früher Ihre Kunden die Option ziehen, desto günstiger sind die Beiträge für die Pflegerentenversicherung.

8.5 Pflegebeitragsbefreiung im Falle der Berufsunfähigkeit

Die Golden BU mit Pflegeversicherung beinhaltet auch eine Beitragsbefreiung für den Fall der Berufsunfähigkeit. Dann übernehmen wir die Beitragszahlung für die Pflegeversicherung bis zum Ende der vereinbarten Versicherungsdauer.

9 LEISTUNG BEI ARBEITSUNFÄHIGKEIT

9.1 Rente bei Arbeitsunfähigkeit

Mit der Option „gelber Schein“ bieten wir die Möglichkeit, die BU-Rente in voller Höhe auch bei einer Krankschreibung von mindestens sechs Monaten für 24 Monate zu bekommen, unabhängig vom Vorliegen einer Berufsunfähigkeit. Ein Anspruch auf die AU-Rente besteht auch bereits dann, wenn die versicherte Person seit mindestens sechs Wochen arbeitsunfähig ist und ein Facharzt bescheinigt, dass die AU voraussichtlich mindestens sechs Monate andauern wird. Wenn spätestens drei Monate vor Ablauf der AU-Leistungsdauer ein Antrag auf Leistungen wegen Berufsunfähigkeit gestellt wird, verlängert sich die maximale Leistungsdauer (24 Monate) bis zur Entscheidung über unsere BU-Leistungspflicht, maximal jedoch auf insgesamt 36 Monate. Während der Rentenzahlung läuft der Vertrag beitragsfrei unverändert weiter. Nach Ende der Leistung entsteht wieder volle Beitragspflicht, es sei denn der Kunde wird dann berufsunfähig.

9.2 Beitragsbefreiung bei Arbeitsunfähigkeit

Bei einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als sechs Wochen befreien wir den Kunden von der Beitragszahlungspflicht. Dies gilt ab Ende des Monats, in dem uns die Arbeitsunfähigkeit nachgewiesen wird.

10 SCHNELLE LEISTUNG BEI SCHWERER KRANKHEIT

Erkrankt der Kunde an einer der in Punkt 10.1 genannten schweren Krankheiten, muss lediglich ein vereinfachter Nachweis in Form eines Facharztberichtes eingereicht werden, um die schnelle Leistung zu erhalten. Diese zahlen wir in Höhe der vereinbarten Berufsunfähigkeitsrente für bis zu 18 Monate. Außerdem befreien wir den Kunden für diesen Zeitraum von der Pflicht, Beiträge zu zahlen. Die Leistung endet nicht, wenn sich die Gesundheit des Kunden vor Ablauf der 18 Monate verbessern sollte.

10.1. Definition der schweren Krankheiten

Die Leistung in Höhe der vereinbarten Berufsunfähigkeitsrente wird ausbezahlt, wenn die versicherte Person an einer der folgenden Krankheiten erkrankt:

- Krebs
- Herzinfarkt
- Schlaganfall
- Querschnittslähmung
- Sprach-/Seh-/Hör-Verlust

Das genaue Krankheitsbild, das vorliegen muss, damit eine schnelle Leistung bei schwerer Krankheit ausbezahlt wird, können Sie § 3 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Berufsunfähigkeitsversicherung entnehmen.

10.2 Beantragung der schnellen Leistung bei schwerer Krankheit

Eine schnelle Leistung bei schwerer Krankheit kann innerhalb von sechs Monaten nach der ersten Diagnose beantragt werden.

Dem Antrag muss ein Bericht eines für das Krankheitsbild zuständigen Facharztes beigefügt werden. Dieser Bericht muss den Zeitpunkt der ersten Diagnose und die genaue Beschreibung der Erkrankung enthalten. Im Falle einer Krebserkrankung muss außerdem der Behandlungsplan sowie die Tumorklassifikation hinzugefügt werden. Bei einem Herzinfarkt oder einem Sprach-/Seh-/Hör-Verlust wird der Befund der Verlaufskontrolle im Abstand von mindestens 14 Tagen nach der Erstdiagnose benötigt.

Ob wir eine schnelle Leistung bei schwerer Krankheit erbringen, entscheiden wir nach Erhalt aller erforderlichen Unterlagen innerhalb von fünf Arbeitstagen.

10.3 Dauer der Leistung

Wir erbringen die monatliche Leistung ab dem Ende des Monats, in dem die versicherte Person erkrankt ist. Die Leistung endet, wenn

- wir für 18 Monate schnelle Leistungen bei schwerer Krankheit erbracht haben,
- die vertragliche Leistungsdauer der Versicherung abgelaufen ist oder
- die versicherte Person verstorben ist.

10.4 Ausschluss der Leistung

Die schnelle Leistung bei schwerer Krankheit kann nicht geleistet werden, wenn

- der Vertrag im Rahmen einer betrieblichen Altersversorgung besteht,
- der Kunde bereits eine schnelle Leistung bei schwerer Krankheit erhält oder erhalten hat,
- der Kunde bereits Leistungen aufgrund von Berufs- oder Arbeitsunfähigkeit erhält oder
- der Vertrag zum Zeitpunkt der ersten Diagnose weniger als sechs Monate besteht.

10.5 Verhältnis zur Leistung bei Berufs- oder Arbeitsunfähigkeit

Leistungen wegen Berufs- oder Arbeitsunfähigkeit müssen zusätzlich beantragt werden. Wir erbringen sie nicht automatisch, wenn die schnellen Leistungen bei schwerer Krankheit enden. Der Antrag auf Leistungen wegen Berufs- oder Arbeitsunfähigkeit kann gleichzeitig mit dem Antrag auf eine schnelle Leistung bei schwerer Krankheit oder zu einem späteren Zeitpunkt gestellt werden. Außerdem erbringen wir Leistungen aufgrund von Berufs- oder Arbeitsunfähigkeit nicht gleichzeitig mit der schnellen Leistung bei schwerer Krankheit.

Lebensversicherung von 1871 a. G. München

Maximiliansplatz 5 · 80333 München
Tel.: 089 55167-18 71
Fax: 089 55167-12 12
info@lv1871.de · www.lv1871.de

Die in dieser Broschüre gemachten Angaben ersetzen nicht die im Einzelfall erforderliche Steuer- und Rechtsberatung. Die Informationen beruhen auf den derzeit geltenden Steuer- und Rechtsvorschriften (Stand Mai 2021); künftige Änderungen sind möglich.